

VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM
Präs 1710-249/90

Wien, am 19. Februar 1990
1014 Wien, Judenplatz 11
Tel. -63-77 91, Dax.

**Geänderte Telefonnummer:
0222 / 53 111**

Betreff	GESETZENTWURF
Zl.	19. GZ. 90
Datum:	19. FEB. 1990
Verteilt	21.2.90 Aus

Dr. Othwanger

An das
P R Ä S I D I U M des Nationalrates
1017 W i e n

Betr.: Richterdienstgesetz;
Entwurf einer Richterdienstgesetz-Novelle 1990 -
Stellungnahme

In Entsprechung des im Schreiben des Bundesministers für
Gesundheit und öffentlichen Dienst vom 5. Februar 1990,
GZ. 921.105/3-II/A/1/90, enthaltenen Ersuchens übermittle
ich 25 Ausfertigungen der zum Entwurf einer Richterdienst-
gesetz-Novelle 1990 am heutigen Tag zur selben Zahl er-
statteten Stellungnahme.

Der Präsident:
Dr. P E T R I K

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM

Präs 1710-249/90

Wien, am 19. Februar 1990
1014 Wien, Judenplatz 11
Tel: 63-77-91; D.w.-
**Geänderte Telefonnummer:
0222 / 53 111**

An den
Bundesminister für Gesundheit
und öffentlichen Dienst

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betr.: Richterdienstgesetz;
Entwurf einer Richterdienstgesetz-Novelle 1990 -
Stellungnahme

Bezug: GZ 921.105/3-II/A/1/90

Mit Schreiben vom 5. Februar 1990, das hier am 6. Februar 1990 einlangte, wurde der Entwurf einer Richterdienstgesetz-Novelle 1990 samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um Abgabe einer Stellungnahme bis 19. Februar 1990 übermittelt. Wenngleich um Verständnis für die extrem kurze Begutachtungsfrist gebeten wurde, muß dennoch mit Nachdruck vermerkt werden, daß die in der dienstrechtlichen Angelegenheit gewährte Begutachtungsfrist beachtlich kürzer ist als die in den meisten anderen Angelegenheiten gewährten Begutachtungsfristen. Sie kann keine Gewähr für eine alle Aspekte umfassende Stellungnahme bieten.

Das Vorhaben, die Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten von Richtern auf ein vertretbares Ausmaß einzuschränken, ist zu begrüßen. Es besteht aber kein Anlaß, in diesen Belangen dem Richter, der dem Richterdienstgesetz unterliegt, in einem größeren Umfang Beschränkungen aufzuerlegen, als dem Beamten, der dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 unterliegt. Die keineswegs zufriedenstellende Besoldungssituation der Richter und die dem Richter weitgehend verschlossenen Verdienstmöglichkeiten des Beamten durch Kurse, Prüfungen, besondere Dienstleistungen,

- 2 -

etc., sind mit ein Grund, warum Nebenbeschäftigungen oder Nebentätigkeiten überhaupt ausgeübt werden.

Im einzelnen ist zu bemerken:

1) Zu Art. I Z. 1 des Entwurfes (§ 63):

- 1.1. Die Begriffe "Nebenbeschäftigung" und "Nebentätigkeit" gehören seit langem der Rechtsprache an. Sie sollten in allen Bereichen dieselbe Bedeutung haben.
- 1.2. Die Novellierung der von der Nebenbeschäftigung handelnden Bestimmung könnte zum Anlaß genommen werden, den Inhalt des Begriffes "Beschäftigung" zu bestimmen.
- 1.3. Nach Abs. 2 des vorgesehenen § 63 soll beibehalten werden, daß der Richter keine Nebenbeschäftigung ausüben darf, "die der Würde seines Amtes widerstreiten könnte". Dieses Verbot ist angesichts des neu aufzunehmenden Verbotes, daß der Richter keine Nebenbeschäftigung ausüben darf, die "sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährden könnte", überflüssig.
- 1.4. Nach Abs. 2 und 3 des vorgesehenen § 63 darf der Richter keine Nebenbeschäftigung ausüben, die "ihn bei Erfüllung seiner Dienstpflichten behindern könnte". Gemäß § 56 Abs. 2 BDG 1979 dagegen darf der Beamte keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert. Was für den Beamten, der dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 unterliegt, als **T a t s a c h e** gegeben sein muß, soll für den Richter, der dem Richterdienstgesetz unterliegt, schon als bloße **M ö g l i c h k e i t** ausreichen. Diese Unterscheidung, für die sich keine sachlichen Gründe ins Treffen führen lassen, erweckt Bedenken verfassungsrechtlicher Art. Abgesehen davon sind Schwierigkeiten bei der Vollziehung zu besorgen, weil bei fast keiner Nebenbeschäftigung die **M ö g l i c h k e i t** einer Behinderung auszuschließen ist. Praktisch wäre damit jegliche Nebenbeschäftigung von vornherein unzulässig.

- 1.5. Nach Abs. 2 des vorgesehenen § 63 darf der Richter keine Nebenbeschäftigung ausüben, die "die Vermutung der Befangenheit in Ausübung des Dienstes hervorrufen könnte". Eine Nebenbeschäftigung ruft die Vermutung einer Befangenheit hervor, wenn sie eine solche als möglich erscheinen läßt; daß sie eine solche Vermutung hervorrufen könnte, hieße, es wäre möglich, daß die Befangenheit als eine mögliche erschiene. Es gibt aber nur eine Möglichkeit und nicht die Möglichkeit einer Möglichkeit. Eigenwillige Interpretationsversuche sind bei der vorliegenden Formulierung des Entwurfes nicht auszuschließen.
- 1.6. Nach Abs. 2 des vorgesehenen § 63 darf der Richter keine Nebenbeschäftigung ausüben, die "sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährden könnte". Gefährden heißt, möglicherweise schädigen; "gefährden können" hieße dann möglicherweise möglicherweise schädigen. Auch hier wären eigenwillige Interpretationsversuche nicht auszuschließen.
- 1.7. Nach Abs. 2 des vorgesehenen § 63 hat der Richter in Zusammenhang mit der Ausübung von Nebenbeschäftigungen - ausgenommen wissenschaftliche Nebenbeschäftigungen - jeden Hinweis auf sein Richteramt zu unterlassen und dafür zu sorgen, daß ein solcher Hinweis von anderer Seite unterbleibt. Es ist nicht einzusehen, daß einem Richter verboten sein soll, was jedem Beamten gestattet ist. Bedenken verfassungsrechtlicher Art sind unter dem Aspekt des Gleichheitsgrundsatzes angebracht. Bei der Vollziehung werden Schwierigkeiten nicht ausbleiben. "Wissenschaftlich" wäre wohl nicht eine Nebenbeschäftigung, die sich auf ein Gebiet erstreckt, das einer Wissenschaft zugehört, sondern nur eine Nebenbeschäftigung, die sich wissenschaftlicher Methodik bedient. Abgesehen davon, daß nicht einzusehen ist, warum gerade hier der Hinweis auf das Richteramt unterlassen werden muß, wird es beim Abhalten von Vorträgen, Seminaren für Praktiker, usw., nicht enden wollende Meinungsverschiedenheiten über den wissenschaftlichen Charakter solcher Veranstaltungen geben.

- 4 -

- 1.8. Abs. 3 des vorgesehenen § 63 - dem Richter ist die Ausübung von Nebenbeschäftigungen untersagt, soweit das zeitliche Ausmaß oder die Zeit der Ausübung eine Behinderung bei der Erfüllung der Dienstpflichten mit sich bringen könnte - ist überflüssig. Der Richter darf nach Abs. 2 des vorgesehenen § 63 ohnehin keine Nebenbeschäftigung ausüben, "die ihn bei Erfüllung seiner Dienstpflichten behindern könnte". Eine solche Behinderung durch bestimmte Ursachen - "das zeitliche Ausmaß oder die Zeit der Ausübung" - in Form eines Sondertatbestandes hervorzuheben, läßt Unklarheiten bei der Vollziehung besorgen.
- 1.9. Nach Abs. 4 des vorgesehenen § 63 ist es dem Richter untersagt, dem Vorstand, dem Aufsichtsrat, dem Verwaltungsrat oder einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person anzugehören; im Falle der Zugehörigkeit des Richters zu einem Organ einer anderen juristischen Person darf für diese Beschäftigung weder dem Richter selbst noch einer anderen Person ein Entgelt zufließen. Gemäß § 56 Abs. 5 BDG 1979 hat der Beamte eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts jedenfalls - nur - zu melden. Für eine Schlechterstellung des Richters in dieser Art gegenüber einem Beamten besteht keinerlei Grund. Die völlige Untersagung, dem Vorstand, dem Aufsichtsrat, dem Verwaltungsrat oder einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person anzugehören, hat rechtspolitisch und praktisch einiges für sich. Daß aber ein Richter einem Organ einer anderen juristischen Person nur dann zugehören darf, wenn für diese Beschäftigung weder ihm selbst noch einer anderen Person ein Entgelt zufließt, ist besonders bei juristischen Personen kulturell, caritativen oder gesellschaftlichen Charakters nicht einzusehen; nicht zuletzt gerade in solchen Fällen würde dies einen materiell völlig abgesicherten Richterstand voraussetzen.
- 1.10. Nach Abs. 5 des vorgesehenen § 63 ist - unter anderem - die Aufnahme einer erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung unverzüglich der Dienstbehörde zu melden. Um Auffassungsunterschiede zwischen

- 5 -

der Dienstbehörde und dem Richter vorzubeugen, sollte die Meldepflicht bereits vor der Aufnahme einer erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung normiert werden.

2) Zu Art. I Z. 2 des Entwurfes (§ 63 a):

2.1. Nach Abs. 1 des vorgesehenen § 63 a ist Nebentätigkeit jede dem Richter ohne unmittelbaren Zusammenhang mit seinen dienstlichen Aufgaben in der Rechtsprechung und der Justizverwaltung übertragene weitere Tätigkeit, für die das Richteramt gesetzliche Voraussetzung ist. Gemessen am § 63 Abs. 1 RDG idF des Entwurfes bedeutet dies, daß damit jede Tätigkeit, die für den Bund als Dienstgeber in einem anderen Wirkungsbereich erbracht wird, ohne daß die Qualifikation als Richter Voraussetzung ist, als Nebenbeschäftigung - und nicht wie nach § 37 BDG 1979 für Beamte als Nebentätigkeit - gewertet wird.

2.2. Nach Abs. 2 des vorgesehenen § 63 a ist die Eintragung von Richtern des Dienststandes in die von den Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz zu führenden Sachverständigenlisten unzulässig. Dieses Verbot, das Dolmetscher offenbar nicht betrifft, gehört systematisch nicht in die Bestimmung, die von der Nebentätigkeit eines Richters handelt. Inhaltlich scheint es zu weit gefaßt. Eine Orientierung am § 57 BDG 1979 wäre denkbar.

3) Vermißt wird eine Übergangsbestimmung.

In Entsprechung des Ersuchens in dem eingangs erwähnten Schreiben werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:
Dr. P E T R I K

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

